OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350528/5/Py/PP

Datum:
Linz, 23. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.M., vertreten durch Sachwalterin Mag. U.P., V.S., X, G., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. April 2018, GZ: 0057177/2014 SJF ChG, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) stellte im Wege seiner Sachwalterin am 29.03.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden einen Antrag nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) auf Ersatz der Kosten für die stationäre Krankenbehandlung am LKH S. in der Zeit vom 21.08.2017 bis 31.10.2017. Mit Schreiben vom 03.04.2018 leitete die Bezirkshauptmannschaft Gmunden diesen Antrag an den Magistrat Linz weiter. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 13.04.2018 wurde der Antrag des Bf auf Leistungen der Krankenbehandlung nach § 9 Oö. ChG vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz mit der Begründung abgewiesen, dass laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister vom 11.04.2018 der Bf zum relevanten Zeitpunkt des Leistungsanfalls keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich hatte. Nach Prüfung der Aktenlage gebe es für den relevanten Zeitpunkt auch keinen Nachweis über den Aufenthaltsort des Bf.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner Sachwalterin eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die letzte amtliche Meldeadresse des Bf bis 16.09.2015 in der X, L., war. Im Anschluss daran war er ohne festen Wohnsitz. Es ist davon auszugehen, dass er sich auch in der Zeit der Obdachlosigkeit im Raum Linz aufgehalten hat. Überdies wurde auch der Leistungsbescheid hinsichtlich der Leistung „Wohnen in einer vollbetreuten Wohneinrichtung“ durch den Magistrat Linz entschieden, woraus sich schließen lässt, dass der Magistrat auch hier den gewöhnlichen Aufenthaltsort Linz angenommen hat.

3. Mit Schreiben vom 15.09.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde das LKH S. mit Schreiben vom 23.05.2018 um Information ersucht, von wo die Einlieferung des Bf in das LKH S. erfolgte. Mit Schreiben vom 23.06.2018 teilte das LKH S. dazu mit, dass der Bf am 21.08.2017 vom LKH K. an die Abteilung Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin des LKH S. transferiert wurde.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Information den Verfahrensparteien zur Kenntnis. Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu im Hinblick auf die Zuständigkeitsbestimmung des § 49 Abs. 2a Oö. ChG eine allfällige Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machten die Verfahrensparteien keinen Gebrauch.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idgF ist Heilbehandlung zu leisten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung beseitigt oder verringert oder deren Verschlechterung verhindert werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 Oö. ChG kommen als Maßnahmen der Heilbehandlung nach Abs. 1 Therapien, ärztliche Hilfe, die damit in Zusammenhang stehende Versorgung mit Heilmitteln sowie ambulante und stationäre Betreuung als selbständige, begleitende oder nachfolgende Behandlungsmaßnahme in Kranken-, Kur- und sonstigen Heilanstalten in Betracht. Soweit eine Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Oö. ChG werden die Kosten der ärztlichen Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie der ambulanten oder stationären Betreuung gemäß Abs. 2 erstattet, sofern diese Maßnahme so dringend geleistet werden musste, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte und die gemäß § 21 Abs. 3a antragsberechtigte Person oder Einrichtung trotz angemessener Rechtsverfolgung die aufgewendeten Kosten nach keiner anderen gesetzlichen Grundlage erhält. Die Kosten werden nur bis zu jenem Betrag erstattet, der angefallen wäre, wenn diese Maßnahme nach diesem Landesgesetz gewährt worden wäre.

Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. ChG ist Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 49 Abs. 2 Oö. ChG richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bei Verfahren betreffend die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Menschen mit Beeinträchtigungen. Ändert sich der Hauptwohnsitz auf Grund einer Maßnahme des Wohnens nach § 12 auf die Anschrift der Wohneinrichtung, bleibt jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich

zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in eine Wohneinrichtung befunden hat.

Gemäß § 49 Abs. 2a Oö. ChG richtet sich abweichend vom Abs. 2 die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Hauptwohnsitz bei Verfahren betreffend die Gewährung von ärztlicher Hilfe, der damit in Zusammenhang stehenden Versorgung mit Heilmitteln sowie ambulanter oder stationärer Betreuung gemäß § 9 Abs. 2 in einer Krankenanstalt sowie die Erstattung der Kosten für geleistete Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 in einer Krankenanstalt nach dem Zuständigkeitsbereich, aus dem die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte. Kann danach keine Zuständigkeit bestimmt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Krankenanstalt liegt.

5.2. Wie aus dem vorliegenden Verfahrensakt unbestritten hervorgeht, lag beim Bf vor der Einlieferung in die stationäre Einrichtung, für die nunmehr Kostenersatz begehrt wird, kein nachweislicher Hauptwohnsitz vor. Somit tritt die Zuständigkeitsbestimmung des § 49 Abs. 2a Oö. ChG in Kraft, wonach sich die örtliche Zuständigkeit für die Erstattung der Kosten für geleistete Maßnahmen in einer Krankenanstalt nach dem Zuständigkeitsbereich richtet, aus dem die Einlieferung in die Krankenanstalt erfolgte.

Wie das LKH S. mit Schreiben vom 23.06.2018 mitteilte, erfolgte die Einweisung des Bf in das LKH S. nicht vom örtlichen Zuständigkeitsbereich der nunmehr belangten Behörde, sondern wurde dieser vom LKH K. an das LKH S. transferiert.

Die Verwaltungsbehörden haben nach § 6 Abs. 1 AVG ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen (zwingender Charakter der Zuständigkeitsvorschriften); durch Vereinbarungen von Parteien kann die Zuständigkeit der Behörden weder begründet noch abgeändert werden. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreitern diese zuweisen.

Da im Hinblick auf die Sonderregelung hinsichtlich der Zuständigkeit in § 49 Abs. 2a Oö. ChG die belangte Behörde zur Entscheidung über den Antrag auf Kostenersatz nicht zuständig war, war der Bescheid der belangten Behörde vom 13.04.2018, GZ: 0057177/2014 SJF ChG, mangels Zuständigkeit der Behörde zur Entscheidung über den Antrag zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Sachverhalt war nach der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtlich unzweifelhaft zu beurteilen, sodass keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny